

STADT E T T N A N G
Bodenseekreis

Satzung

Über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 09.11.2016
mit der Änderung vom 24.10.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 09.11.2016 hat der Gemeinderat am 24.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| je angebrochener Stunde vor 16.00 Uhr | 30,00 € |
| nach 16.00 Uhr bis zu 3 Stunden | 30,00 € |
| nach 16.00 Uhr von 3 bis 5 Stunden | 50,00 € |
| Es gilt ein Tageshöchstsatz von | 100,00 € |
- (3) Je Gemeinderatssitzung wird für eine durchgeführte Fraktionssitzung den einer Fraktion / Gruppierung angehörenden und an der Fraktionssitzung teilnehmenden Gemeinderatsmitgliedern auf schriftlichen Nachweis eine pauschale Entschädigung von 30,- € zusätzlich zu den nach § 1 Abs. 3 festgelegten Sätzen gewährt. Die Sitzung einer Zählgemeinschaft von mehreren Fraktionen / Gruppierungen wird entsprechend behandelt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands sowie die erforderlichen Hilfskräfte erhalten eine Entschädigung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 30,00 € |
| von 3 bis 5 Stunden | 50,00 € |
| von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60,00 € |
- soweit die einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen nicht eine höhere Entschädigung festsetzen.
- Mit dieser Entschädigung werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggf. auf ein Tagegeld abgegolten. Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.
- (5) Besteht die Möglichkeit durch eine andere Satzung eine Entschädigung zur erhalten, so hat diese Vorrang. Sollte diese Entschädigung unter den Durchschnittssätzen nach Abs. 2 liegen, wird auf Antrag die Differenz erstattet.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für An- und Rückreise wird zu der für die ehrenamtliche Tätigkeit anfallenden Entschädigung eine Pauschale von insgesamt 30,00 € hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so fällt diese Pauschale nur einmal an und es wird den Zeiten der ersten und zweiten Tätigkeit der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen, Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des / der Sitzungsteilnehmers / Sitzungsteilnehmerin maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

für den / die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Kau 40 v.H.,
für den / die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Tannau 50 v.H.,
für den / die Ortsvorsteher/in der Ortschaft Langnau 73 v.H.

des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines /einer ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (2) Stadträte bzw. Stadträtinnen erhalten für die Ausübung ihres Amtes vierteljährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Diese Aufwandsentschädigung gilt als pauschale Entschädigung für die Auslagen, die in Wahrnehmung des Amtes entstehen (Bürobedarf, Telefongebühren, etc.).
- (3) Ortschaftsräte bzw. Ortschaftsrätinnen erhalten für die Teilnahme an den Ortschaftsratssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der / die Anspruchsberechtigte sein / ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme nach § 1 Abs. 2 ausbezahlt.
- (6) Für die Wahrnehmung von Geburtstags- und Jubilarsbesuche erhalten die Mitglieder des Gemeinderates pro Besuch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Pflege- und Betreuungsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, müssen durch schriftliche Erklärung (Anlage 1) gegenüber dem / der Bürgermeister/in glaubhaft machen, dass ihnen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstehen. Diese Kosten müssen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen. Für jede angefangene Stunde der Tätigkeit erhält der / die Ehrenamtliche eine Erstattung bis zu einer Höhe von 20 Euro. Der Tageshöchstsatz von 90 Euro darf nicht überschritten werden. Über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums ist der /die Bürgermeister/in unverzüglich zu unterrichten. Der / Die Bürgermeister/in kann von den Erstattungsempfängern einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen fordern.
- (2) Für ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für sachkundig tätige Einwohner/innen in den Ausschüssen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern sie Ausschussmitglied sind.
- (4) Als Angehörige im Sinne dieser Regelung gelten Angehörige nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.1990, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettang, 06.11.2018

gez.
Bruno Walter
Bürgermeister

Anlage 1

Stadt Tettnang

Glaubhaftmachung des Anspruchs gegenüber der Stadt Tettnang auf Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung eines Angehörigen während einer ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Name, Vorname und Adresse des ehrenamtlich Tätigen

2. Art der ehrenamtlichen Tätigkeit

3. Name, Vorname und Adresse des / der pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

4. Verhältnis zum / zur Angehörigen, welches die Pflege oder Betreuung begründen

5. Grund der Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des / der Angehörigen

6. Bestätigungen:

Ich bestätige,

- (a) dass ich den / die oben benannte(n) Angehörige(n) regelmäßig pflege oder betreue,
- (b) dass keine andere Person die Pflege oder Betreuung ohne Entgelt übernimmt,
- (c) dass mir aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Pflege oder Betreuung des / der oben benannten Angehörigen während der Ausübung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen und
- (d) dass es sich bei der entgeltlich beschäftigten Person, die während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit den / die oben benannte(n) Angehörige(n) pflegt bzw. betreut, nicht um eine gegenüber dem / der Angehörigen dem Grunde nach unterhaltspflichtige Person handelt.

7. Geltungsdauer

Diese Erklärung gilt ab		bis auf Weiteres.
-------------------------	--	-------------------

8. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, die Stadt Tettnang über Änderungen in den oben genannten Verhältnissen unverzüglich zu unterrichten.

Ort, Datum		Unterschrift